



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

**Gemeindevertretung**

**öffentlich**

**Vorlagen-Nr. BV/044/2019**

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und  
Soziales

Datum: 01.09.19

## Beratungsgegenstand:

### Bildung eines Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	24.09.2019	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Wusterhausen/Dosse frühestens zum 1. Januar 2020 gemeinsam mit der Stadt Cottbus/Chósebus und anderen Kommunen Brandenburgs einen Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ auf der Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KGGBbg) und der dieser Vorlage beigefügten Unterlagen bilden.
2. Die Gemeindevertretung beschließt hierzu die in der Anlage 1 beigefügte Zweckverbandssatzung „digitale Kommunen Brandenburg“ als Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes.

## Änderungsvorschlag:

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

§ 28 Abs. 2 Ziff. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)  
§§ 10 ff Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

### Sachverhalt, Begründung:

Die brandenburgischen Kommunen streben eine moderne und leistungsfähige Verwaltung an. Pflichtige und freiwillige Aufgaben sollen in hoher Qualität, effizient und bürgerfreundlich erfüllt werden.

Der gesellschaftliche und technologische Wandel im digitalen Informationszeitalter stellt auch die Kommunalverwaltungen vor große Herausforderungen. Die Kommunen im Land Brandenburg treffen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung digitaler Verwaltungsprozesse. Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetz (OZG) in Verbindung mit dem brandenburgischen E-Government-Gesetz (EGovGBbg) sind die Kommunen zum Beispiel verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, auch elektronisch anzubieten sowie leichter auffindbar über einen Portalverbund zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) seit November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem BbgEGovG der elektronische Zugang zur Verwaltung, die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen, elektronische Bezahlmöglichkeiten und elektronische Rechnungslegung, Georeferenzierung, Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen, die elektronische Aktenführung und die elektronische Akteneinsicht sowie die Verwaltungsprozessoptimierung, die gleichermaßen schrittweise zu bewältigen sind.

Zwar werden die IT-Basiskomponenten des Landes nach § 11 Absatz 1 Satz 3 BbgEGovG den Kommunen gemäß § 14 Absatz 2 BbgEGovG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 6 BbgEGovG und nach dem Onlinezugangsgesetz zur kostenfreien Mitnutzung bereitgestellt, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen benutzt werden können, jedoch bedarf es weiterer Schritte, diese Basiskomponenten in die online-Verwaltungsleistungen einzubinden und den Datentransfer mittels entsprechender Schnittstellen bis in die Fachverfahren zu gewährleisten.

Ferner gilt es den personellen und technischen Herausforderungen mit effizienten Mitteln gerecht zu werden. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen und der Komplexität IT-spezifischen Wissens steigt auch der Fachkräftebedarf im IT-Bereich der Kommunen. Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO). Um die anstehenden Aufgaben effektiv zu bewältigen, bedarf es insofern einer Flankierung durch kommunale Selbstverwaltungsstrukturen. Die Kräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sollen mit der vorliegenden interkommunalen Kooperation im Zweckverband gebündelt werden.

Bislang verfügen die brandenburgischen Kommunen über keinen kommunalen IT-Dienstleister innerhalb des Landes Brandenburg, der umfassende technische Dienstleistungen für Städte, Gemeinden und Ämter bereitstellt.

Die kommunalen Verwaltungen stehen vor der Herausforderung, eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, die Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu digitalisieren und dazu den Investitions- und Fachkräftebedarf im IT-Bereich zu bewältigen.

Mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ Cottbus als Eigenbetrieb der Stadt Cottbus) wurden bei der Realisierung der elektronischen Personenstandsregister seit dem Jahr 2013 sehr gute Erfahrungen gemacht. Diese sehr guten Erfahrungen sollen jetzt mit Gründung des Zweckverbandes ausgebaut werden. Die Stadt Cottbus bietet den anderen Gemeinden, Städten und Ämtern an, einen Zweckverband als kommunalen IT-Dienstleister zu bilden, das KRZ Cottbus in den Zweckverband zu überführen und den Zweckverband gemeinsam bedarfsgerecht fortzuentwickeln. Das vorhandene Know-how des KRZ Cottbus wird in den Zweckverband überführt.

Der Zweckverband kann somit zeitnah die im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen nach § 3 der Verbandssatzung für die Stadt Cottbus und seine weiteren Mitglieder erbringen, siehe Anlage 1.

In Anwendung des § 91 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf wird das öffentliche Interesse damit begründet, durch die gemeinsame Wahrnehmung Synergiepotentiale zu nutzen, langfristig die Kosten zu reduzieren, die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien zu verbessern, den Zugang und den Kontakt der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden, zu erleichtern, die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen, die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft zu verbessern und das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparent zu gestalten. Die gewählte Organisationsform trägt die Vorteile einer Rechtsform in Gestalt des Zweckverbandes durch eine demokratische Legitimierung und Sicherstellung des Einflusses der Gremien der Kommunen, Konzentration der Zuständigkeiten im Zweckverband zur effektiven Aufgabenerfüllung und Entlastung der Verwaltungen der Kommunen sowie eine Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand. Zur näheren Begründung wird auf die beiliegenden Eckpunkte aus dem Gutachten der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12. Juli 2019 Bezug genommen, siehe Anlage 2.

Die verwaltungstechnische Zusammenarbeit innerhalb einer Kommune und zwischen verschiedenen Kommunen kann effizienter, qualitativer sowie einfacher gestaltet werden und ermöglicht Bürgern und Wirtschaft, sich leichter und schneller online einen Zugang zu den Verwaltungsleistungen zu verschaffen.

Im Rahmen der Gründung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ wurde die als Anlage 1 vorliegende Verbandssatzung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in einem breit angelegten Dialog erarbeitet. Diese soll den Mitgliedern ermöglichen, gebündelt bestmöglich Verwaltungsdigitalisierung zu betreiben. Die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung ist aus Sicht aller oben genannten Beteiligten abgestimmt.

Der Zweckverband wird nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 GKGBbg mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt (Mandatierung). Der Zweckverband kann sich zudem zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder sind in § 6 geregelt und richten sich nach den Umsatzerlösen des Vorjahres. In den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 1 geregelten Stimmen. Auf die Gemeinde Wusterhausen/Dosse entfallen drei Stimmen.

Die vom Zweckverband erhobenen Entgelte sollen die Kosten für die Leistungserbringung decken. Nur bei darüber hinausgehendem Finanzbedarf wird eine Verbandsumlage erhoben, die sich am Stimmverhältnis der Mitglieder untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) festmacht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen, können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern.

Das Leistungsportfolio des Verbandes ist nach dem „Cafeteria- Prinzip“ aufgebaut.

Jedes Mitglied kann die Leistungen abrufen, die es individuell benötigt. Eine Modellrechnung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab, dass die Preisstellung vergleichbarer aktuell beauftragter Leistungen nicht überschritten wird bzw. geringfügig unterschritten wird. Einspareffekte können sich bei künftigen Beschaffungen von Hard- und Software auch aus einer gemeinsamen Beschaffung ergeben.

Der Zweckverband wird seine Leistungserbringung voraussichtlich ab Mitte 2020 anbieten können und schrittweise sein Leistungsportfolio erweitern.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird in der Anfangsphase vor allem die IT-Entwicklungsberatung, d. h. das Know-how bezüglich der allgemeinen IT-Strategie sowie Dienstleistungen des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) und des Datenschutzbeauftragten (DSB) nutzen. Der Betrieb, der Support und die Pflege des Standesamtsfachverfahrens Autista wird künftig vom Zweckverband erfolgen und die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus ablösen. Darüber hinaus wird das Fachverfahren MESO (Meldesoftware) abhängig bestehender vertraglicher Beziehungen eine weitere Anwendung sein, die vom Zweckverband übernommen werden kann, da sich hier grundsätzliche notwendige Systemumstellungen abzeichnen. Angesichts der Freiwilligkeit diverser Dienstleistungen in den Portfoliogruppen Strategie, Fachverfahren und Infrastrukturleistungen bleibt die konkrete Inanspruchnahme

immer von der individuellen Entscheidung der Gemeinde abhängig.

Mittelfristig soll die IT-Betreuung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse soweit wie möglich „aus einer Hand“ durch den Verband erfolgen.

Der Grundbeitrag für eine Kommune in der Größenordnung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beträgt 2.000,- Euro/Jahr. Darin ist eine unentgeltliche IT-Beratung im Umfang von drei Beratertagen enthalten.

Die Vorteile der Bildung des Zweckverbandes sind u. a. die Steigerung der IT-Sicherheit bei stetig wachsenden Anforderungen sowie der effektivere Schutz personenbezogener Daten. Der Zweckverband wird seine Dienstleistungen aus einem BSI-zertifizierungsfähigen Hochleistungsrechenzentrum des Technischen Finanzamtes Cottbus anbieten. Durch die Aufteilung in mehrere Sicherheitsbereiche, den Einsatz von Brandmelde- und Löschanlagen, hochmoderne Klimatechnik, die redundante Anbindung an das Telekommunikations- und Elektrizitätsnetz und der Einsatzbereitschaft eines Notstromgenerators werden hohe bauliche und datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards sowie Anforderungen an die Hochverfügbarkeit der technischen Infrastrukturen und Leistungserbringungen erfüllt.

Der administrative IT-Fachbereich vor Ort kann durch Konzentration, Vernetzung und Spezialisierung der IT-Aufgaben unterstützt und entlastet werden. Durch einheitliche, effiziente und durch digital unterstützte Prozesse können verwaltungsinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse gestrafft und die Qualität der Leistungen für Bürger und Unternehmen verbessert werden.

Die gemeinsame Auswahl und der gemeinsame Betrieb von IT-Anwendungen tragen zur kommunalübergreifenden IT-Standardisierung bei, mit der schnell und flexibel auf neue gesetzliche Anforderungen und Vorgaben zur Umsetzung von Onlineangeboten reagiert werden kann.

Strategische kommunale Ziele können durch die interkommunale Kooperation effizienter miteinander verfolgt und umgesetzt werden. Die Verbandsmitglieder können als gemeinsamer Partner eine viel stärkere Position gegenüber Dritten, wie den Fachverfahrensherstellern und weiteren Dienstleistern, einnehmen und vertreten.

Die nachhaltige Beherrschung der Kostenentwicklung im IT-Bereich durch die Erschließung von Synergiepotentialen bietet nicht zuletzt einen wesentlichen Vorteil bei stetig steigenden IT-Kosten.

Die beigefügte Zweckverbandssatzung entspricht der Form der von der Stadt Cottbus/Chósebus übersandten Zweckverbandssatzung und wurde inhaltlich nicht geändert.

Die Mitgliedschaft im Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ stellt die Arbeit des gemeinsamen EDV-Teams in keinsten Weise in Frage. Vielmehr unterstützt diese neue und erweiterte Form der interkommunalen Zusammenarbeit den eingeschlagenen Weg der bisherigen Kooperation.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein  ja, siehe weitere Ausführungen

#### **Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):**

Entsprechend der Anlage zum Gutachten der Machbarkeit eines Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ - Preismodell Kommune – sind Modellpreise in den Portfoliogruppen Strategie und Fachverfahren dargestellt.

In der Anfangsphase wird der Mitgliedsbeitrag i. H. v. 2.000 €, einschließlich drei Beratertage und soweit in Anspruch genommen darüber hinaus ein Stundensatz von ca. 125 € für Dienst- und Beratungsleistungen in den Bereichen IT-Strategie, Informationssicherheit und Datenschutz anzusetzen sein.

Die Übernahme von Fachverfahren durch den Zweckverband hat zur Folge, dass bereits bei der Gemeinde haltshaltmäßig anfallender Pflege- und Wartungsaufwand wegfällt. Hier gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei anstehenden Entscheidungen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ inklusive Anlagen 1 und 2  
Anlage 2: Eckpunkte aus dem Gutachten der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12. Juli 2019 inklusive Anlagen 1 und 2